

2013 / Nr. 42 vom 25. April 2013

**106. Richtlinie des Rektorats
für den Aufgriff und die Verwertung von
Diensterfindungen an der Donau-Universität Krems**

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Zusammenfassung	Auf Basis der gesetzlichen Regelung im Universitätsgesetz werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem Aufgriff und der Verwertung von Dienstertfindungen durch die Donau-Universität Krems geregelt. Der DUK als Dienstgeberin gem. § 7 Abs(2) PatG kommt ex lege das Aufgriffsrecht bezüglich der Verwertungsrechte zu, egal welcher rechtlichen Natur das Dienstverhältnis zum Erfinder ist.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz • Regelung der Verwertungsrechte
2. Geltungsbereich	Gesamte DUK
3. Definition „Dienstertfindung“	<p>Gemäß § 7 Abs (3) PatG handelt es sich um eine Dienstertfindung, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des/der DienstnehmerIn gehört oder • wenn der/die DienstnehmerIn die Anregung zu der Erfindung durch seine/ihre Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder • das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des/der UnternehmerIn wesentlich erleichtert worden ist.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	Gemäß Universitätsgesetz 2002 § 106 Abs. 2 und 3 stehen Dienstertfindungen, die an einer Universität im Rahmen eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, der Universität zu. Die Universität kann Dienstertfindungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die ErfinderInnen binnen drei Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die ErfinderInnen zu leisten.
5. Beschreibung / Aufzeichnungspflicht	<p>Folgende Vorgehensweise betreffend Dienstertfindungen an der Donau-Universität Krems ist vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen im Anstellungsverhältnis an der Donau-Universität Krems gemacht werden, sind von der/dem ErfinderIn der Donau-Universität Krems unverzüglich zu melden. 2. Die Meldung der Erfindung erfolgt durch die ErfinderInnen mit dem Formular „Erfindungsmeldung“, welches im DUK-InfoWiki verfügbar ist, per e-Mail an das Vizerektorat für Forschung und Nachwuchsförderung der Donau-Universität Krems (Cora.Hietzgern@donau-uni.ac.at). 3. Der/Die VizerektorIn für Forschung wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den ErfinderInnen mitteilen. 4. Bis zur Entscheidung des Vizerektorats, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den ErfinderInnen und allen übrigen beteiligten Personen geheim zu halten. Auch alle in die

Bearbeitung der Erfindungsmeldung involvierten MitarbeiterInnen, sowie externe ExpertInnen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Für den Fall, dass aufgrund von bestehenden vertraglichen Vereinbarungen Dritte Rechte an der Erfindung haben bzw. ihnen solche einzuräumen sind, muss die Donau-Universität Krems die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen. Die mit dem Abschluss von Verträgen befassten Stellen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen für Mitteilungen über Inanspruchnahme von Erfindungen der VertragspartnerInnen eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen (inkl. Erfindervergütungen) im Vertrag berücksichtigt werden. Die juristische Unterstützung der Donau-Universität Krems (Stabsstelle für Forschungsservice und Internationales, DLE Recht) ist in Anspruch zu nehmen.
6. Auch Werkverträge im Bereich Forschung müssen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums enthalten. Es ist zu beachten, dass Regelungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen, Erfindungen, eventuelle Abgeltung von Erfindungen, Publikationsrechte und Nutzungsrechte über die Verwendung der Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke enthalten sind. Auskünfte dazu erteilt die DLE Recht der Donau-Universität Krems.
7. Entscheidet sich das Vizerektorat für den Aufgriff der Dienstervfindung, wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und unter eventueller Zuziehung einer Patentverwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Patentkosten werden von der Donau-Universität Krems (Zentrum/Department) als Dienstgeberin bzw. von externen VerwertungspartnerInnen getragen.
8. Wenn es sich bei der Erfindung um keine Dienstervfindung handelt, bzw. die Universität sich gegen einen Aufgriff der Dienstervfindung entscheidet, liegt das Recht auf die Erfindung bei dem/der ErfinderIn.
9. Verwertet die Donau-Universität Krems die Erfindung, so steht den ErfinderInnen der Universität eine Erfindervergütung zu (PatG. §8). Diese wird fällig, sobald es zu Erlösen (z. B. aus Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren etc.) aus der Verwertung der Erfindung kommt. Die ersten € 3.000,- an Erlösen gehen an den/die ErfinderIn. Danach werden die mit der Verwertung anfallenden Kosten gedeckt (Patentierungskosten etc.). Unter Vorbehalt allfälliger Rückerstattungen an Dritte werden die restlichen Erlöse zwischen dem/der ErfinderIn, dem Zentrum/Department und der Donau-Universität Krems im Verhältnis von 35:30:35 aufgeteilt. Sind mehrere ErfinderInnen an der Erfindung beteiligt, werden die einmalige Erfindervergütung sowie die Erlösanteile entsprechend den Erfinderanteilen, die in der Erfindungsmeldung angegeben sind, aufgeteilt.
10. ErfinderInnen, die die DUK verlassen, sind verpflichtet, ihre jeweils gültige Adresse und Bankverbindung dem Vizerektorat für Forschung mitzuteilen.

Richtlinie für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der Donau-Universität Krems



6. Mitgeltende Unterlagen	UG 2002 Patentgesetz Meldeformular Dienstleistungen
7. Begriffe und Abkürzungen	DUK Donau-Universität Krems UG 2002 Universitätsgesetz 2002 PatG Patentgesetz 1970
8. Änderungsverzeichnis und Kontakt	Version 01, 10.04.2013, Rektorat gültig ab Inkrafttreten bis zu einem Widerruf bzw. Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Vize-Rektorat für Forschung

9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
10.04.2013	01	Viktoria Weber	Rektorat	Erstmalige Freigabe

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat